

Wasserringe - Net

Verein SCHWEIZ 🇨🇭

Ein Leben, das missbraucht wurde, hat ein Recht auf ein Leben, das
gebraucht wird

Kirchweg 10

CH - 5235 Rüfenach / AG



STATUTEN

1. Name

Unter dem Namen „Wasserringe ~ Net Verein SCHWEIZ“ besteht ein politisch neutraler und überkonfessioneller Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rüfenach / AG.

2. Zweck und Ziel

Der Verein „Wasserringe ~ Net Verein SCHWEIZ“ ist im Internet mit einer eigenen Webpräsenz unter www.wasserringe.net vertreten. Er ist ein eigenständiger und unabhängiger Verein. Der Verein ist gemeinnützig.

2.1 Der Verein bezweckt:

- o Den Unterhalt und die Pflege des Internet-Projekts www.wasserringe.net:
"Wasserringe ~ Net".
- o Die Förderung der Einbringung von Ideen und Anregungen seitens der Vereinsmitglieder und der Internet-User des Projekts.
- o Die Förderung einer verstärkten Zusammengehörigkeit unter allen Internet-Usern des Projekts.
- o Die Unterstützung anderer Projekte, die thematisch mit den unter 2.2 aufgeführten Schwerpunkten verbunden sind.

2.2 Der Verein hat als Ziel:

- o Tabu-Themen anzurühren und in der Gesellschaft das Schweigen zu brechen über folgende Schwerpunkte:
 1. körperliche Misshandlungen/körperlicher Missbrauch in Form von Schlägen, Prügel oder Vernachlässigung in jedweder Form,
 2. seelische Misshandlungen/seelischer Missbrauch (z.B. in Form von gezielter negativer vernichtender Manipulation),
 3. geistliche bzw. religiöse Misshandlungen/geistlicher bzw. religiöser Missbrauch,
 4. sexuelle Misshandlungen/sexueller Missbrauch,
sowohl an Kindern jeden Alters und jeden Geschlechts, als auch an Frauen und/oder Männern.
- o Aufklärung über das Borderline - Syndrom als mögliche Folge der Themen 1-4 zu fördern.

10. Rechnungsjahr

- o Seine überkonfessionell-christliche Prägung und Ausrichtung weder bedrängend und/oder missionarisch noch manipulierend einzusetzen, sondern sie als Richtungsweisende Empfehlung den Menschen anzubieten, die freiwillig auf der Suche nach Gott sind. Der Verein stellt weder eine kirchliche noch eine freikirchliche Sonderglaubensgemeinschaft dar und ist auch keine Sekte.
- o Jeden Menschen in seiner Individualität anzunehmen.
- o Jeden Menschen zu ermutigen, zu bestärken und aufzufordern, die eigene Persönlichkeit zu finden und zu unterstützen, sich selbst in seiner Echtheit annehmen zu können.
- o Der Verein steht Menschen mit einer von Missbrauch/Misshandlungen geprägten Vergangenheit hilfreich zur Seite und bietet an, auf der persönlichen Suche nach einer Antwort auf das „Warum“ und auf der Suche nach Gott nicht (mehr) alleine zu sein.

3. Organisation

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- o die Mitgliederversammlung
- o der Vorstand
- o die Kontrollstelle

3.2 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.

3.2.1 Einberufung

Das Datum der Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen zum Voraus bekannt gegeben.

Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste ist mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu verschicken.

Es kann nur über traktandierte Anliegen beschlossen werden.

3.2.2 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Ausnahme von Ziff. 8 (Vereinsauflösung) mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

3.2.3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- o Revision der Statuten
- o Beschluss über die Unterstützung von Projekten auf Antrag des Vorstandes (3.3.4)
- o Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- o Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums
- o Wahl der Kontrollstelle
- o Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- o Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- o Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- o Genehmigung der revidierten Jahresrechnungen des Vereins
- o Genehmigung des Vereinsbudgets

3.3 Vorstand

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

3.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus max. 7 und min. 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Bei Unterbesetzung muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden zwecks Wiederherstellung der Mindestzahl durch Wahl weiterer Vorstandsmitglieder.

3.3.2 Einberufung

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt in der Regel 7 Tage zum Voraus.

3.3.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

3.3.4 Aufgaben

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- o Durchführung der Mitgliederversammlung
- o Genehmigung der Aufnahme gesuche neuer Vereinsmitglieder (4.1)

10. Rechnungsjahr

- o Vorschläge möglicher Projekte, die der Verein zu unterstützen bezweckt, z. Hd. der Mitgliederversammlung (2.1)
- o Festlegung der Zeichnungsberechtigung

3.4 Kontrollstelle

Die Revision/Kontrollstelle des Vereins „Wasserringe ~ Net Verein SCHWEIZ“ obliegt einer vom Vorstand unabhängigen Person, die dem Verein nicht angehören muss.

Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

4. Mitgliedschaft

Dem Verein „Wasserringe ~ Net Verein SCHWEIZ“ gehören an:

- o Aktivmitglieder
- o Passivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die das virtuelle Projekt „Wasserringe ~ Net“ im Internet als UserInnen nutzen.

Passivmitglieder sind Mitglieder, die dem Verein aus Interesse, Überzeugung und Initiative angehören, sich aber an dem virtuellen Projekt „Wasserringe ~ Net“ im Internet als UserInnen noch nicht oder gar nicht beteiligen möchten.

Die Vorstandsmitglieder werden automatisch Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder zahlen die Mitgliedsbeiträge, die der Mitgliedsart entsprechend festgelegt wurden.

4.1 Eintritt, Austritt

Der Vorstand entscheidet über Eintrittsgesuche neuer Mitglieder (3.3.4).

Nach Genehmigung des Gesuchs wird die Mitgliedschaft durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Die Mitgliedschaft kann auf Ende des Vereinsjahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.2 Mindestalter

Die Mitgliedschaft kann mit dem Mindestalter von 14 Jahren erlangt werden.

Vorstandsmitglied kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

Für das Amt der Kontrollstelle ist das Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.

4.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Amtsdauer, Ausweispflicht

5.1. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes sowie der Kontrollstelle beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf dieser Periode sind sie wieder wählbar.

5.2. Ausweispflicht für neue Vorstandsmitglieder

Vor der erstmaligen Wahl ist von der Kandidatin/dem Kandidaten ein amtliches Ausweisdokument der Vereinspräsidentin/dem Vereinspräsidenten vorzulegen.

6. Finanzen

Die Einnahmen setzen sich aus folgenden Beiträgen zusammen:

- o Mitgliederbeiträge
- o Spenden
- o Andere Einnahmen

7. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge pro Jahr betragen für:

- o Aktivmitglieder maximal 60.00 CHF
- o Passivmitglieder maximal 40.00 CHF

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

Der Verein „Wasserringe ~ Net Verein SCHWEIZ“ kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern aufgelöst werden.

Das nach einer Auflösung noch verbleibende Vermögen des Vereins ist einer Institution oder einem Projekt mit denselben oder ähnlichen Zielen zu übertragen.

9. Ansprüche auf das Vereinsvermögen

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

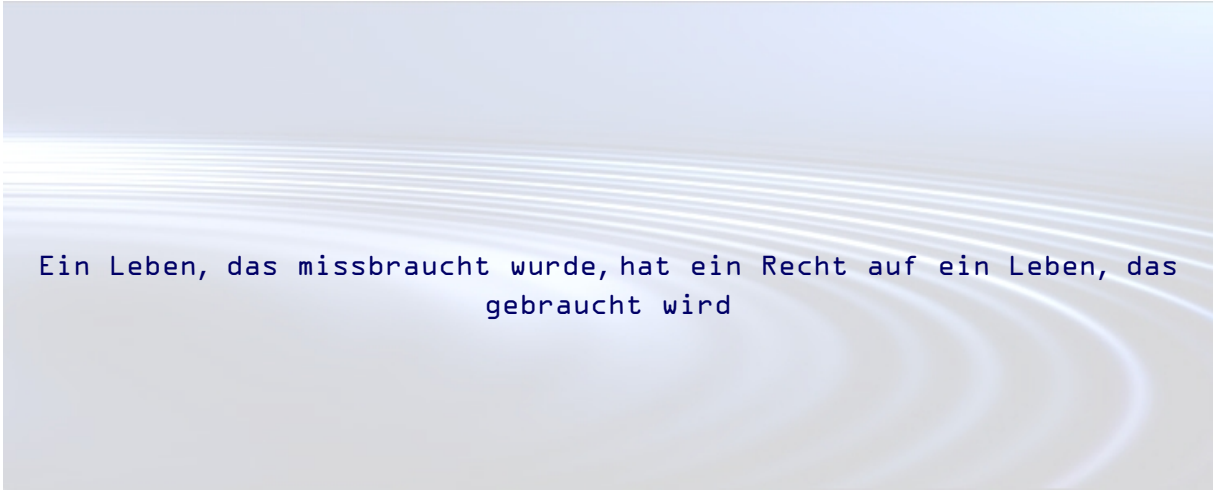
11. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2008 angenommen worden. Sie treten ab 26.7.2008 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. Juni 2007.

Jestetten, 26. Juli 2008

Wasserringe - Net

Verein SCHWEIZ 🇨🇭



Ein Leben, das missbraucht wurde, hat ein Recht auf ein Leben, das
gebraucht wird